

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) definieren die Grundsätze, auf denen die Geschäfts- und Rechtsgeschäfte zwischen den Lieferanten, dem Käufer und den konsolidierten oder verbundenen Unternehmen im Verhältnis zu BOOSTER Precision Components (BPC) für den Kauf von Waren, Materialien und Dienstleistungen zur Ausübung einer gewöhnlichen Tätigkeit abgeschlossen werden.

Die AEBs gelten ab dem Tag der Auftragsannahme. Der Käufer behält sich das Recht vor, für jeden einzelnen Auftrag Sonderkonditionen festzulegen, welche Vorrang vor den AEBs haben.

BPC ist berechtigt, den Auftrag oder die Freigabe des offenen Auftrags zu stornieren, wenn der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt des Auftrags annimmt.

Auftragsfreigaben im Rahmen der Auftrags- und Auftragsfreigabeplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Verzichte auf Rechte durch implizites oder stillschweigendes Verhalten werden ausgeschlossen. Ein im Einzelfall erklärter Rechtsverzicht hat über den Einzelfall hinaus keine Wirkung. Die vertraglichen Bestimmungen unterliegen ausschließlich dem Auftrag und diesen AEBs. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Änderungen und/oder Ergänzungen der AEBs oder des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung. Gleiches gilt für Änderungen dieser Klausel selbst.

Es gelten ausschließlich diese AEBs; entgegenstehende oder von unseren AEBs abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme oder Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten (im Folgenden "Produkte" genannt) stellt keine Vereinbarung dar, auch wenn die Annahme oder Zahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Ebenso werden zuvor vereinbarte Vertragsbedingungen des Lieferanten, die diesen AEBs widersprechen oder sie ergänzen, nicht mehr anerkannt.

Der Käufer ist außerdem berechtigt, den Lieferanten nach Wahl von BPC gerichtlich und außergerichtlich direkt oder indirekt aus Vertragsverhältnissen auf der Grundlage dieser AEBs zu belangen. Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers zur Kündigung eines Vertrages, kann der Käufer den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist an den Lieferanten kündigen. Möchte der Lieferant von den vereinbarten AEBs und von aufgrund einer solchen Vereinbarung eingeleiteten Handelsgeschäften zurücktreten, so beträgt die vereinbarte Kündigungsfrist 12 Monate ab Zustellung des schriftlichen Rücktritts des Lieferanten von der Vereinbarung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Abschluss eines Liefervertrages, dessen Gültigkeit, Auslegung, Ausführung und Kündigung sowie alle mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Ansprüche unterliegen, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der Rechtsprechung des Landes, in dem sich der Unternehmenssitz des Käufers befindet.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. OFFENE AUFTRÄGE

Bestimmte Produkte und Waren im regulären Verbrauch können Gegenstand eines offenen Auftrags sein, der die folgenden Details enthält: Produkt, Lieferort, Preis, Einkaufsbedingungen (Transport, Verpackung usw.) und indikative Gesamtmengen für einen bestimmten Zeitraum, oder Details mit informativem Charakter. Liefertermine von konkreten Lieferungen und Mengen werden dann in Routing Orders definiert.

Aufträge und Routing Orders für Lieferungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können durch Fernübertragung oder maschinenlesbare Datenträger übertragen werden. Im Rahmen der gegebenen Umstände und Möglichkeiten kann der Käufer verlangen, dass der Lieferant die Konstruktion und Ausführung des gekauften Produkts/Dienstleistung ändert. Die Vertragsparteien regeln die Folgen oder Auswirkungen des Vertrages, insbesondere in Form von Mehr- oder Minderkosten sowie Lieferfristen.

3. MENGEN, TERMINE

Von unseren Verträgen und Bestellungen abweichende Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist das Datum des Wareneingangs in unserem Werk.

Für Lieferungen, die mit Aufträgen übereinstimmen, müssen Routing Orders oder Lieferpläne für die Waren, die an den Ort des Geschäftssitzes des Käufers geliefert werden, zu 100% erfüllt sein.

Für die Aufstellung oder Montage trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen und Tagespauschalen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine gilt die gesetzliche Regelung. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in Bezug auf die Produktion, die Lieferung von Vormaterial, die Einhaltung der Lieferfrist oder ähnliche Umstände voraus, die die Fähigkeit des Lieferanten zur pünktlichen Lieferung oder zur Lieferung der vereinbarten Qualität beeinträchtigen könnten, so hat er dies unverzüglich unserer Einkaufsabteilung mitzuteilen.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der von uns geschuldeten Beträge für die betreffende Lieferung oder Leistung.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder es ist zumutbar, sie anzunehmen.

Die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte bestimmen die Mengen, Gewichte und Abmessungen, unter dem Vorbehalt, dass andere Werte nachgewiesen werden.

Mengen und Liefertermine sind ausschließlich in Aufträgen oder Freigaben anzugeben. Der Lieferant muss die zur Erfüllung der Mengen erforderliche Kapazität sicherstellen, einschließlich Mengenprognosen aus Aufträgen und Freigaben.

Die Freigaben unterliegen den Anforderungen des Auftrags. Eine Freigabe ist für den Lieferanten verbindlich. Die Einhaltung des Liefertermins ist für die Erfüllung des Auftrags unerlässlich. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden.

Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der vor dem Liefertermin gelieferten Waren.

Der Käufer ist berechtigt, Mehrlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Zu diesen Kosten gehören insbesondere alle Verpackungs-, Verarbeitungs-, Sortier- und Transportkosten.

4. SICHERHEITSBESTAND

Im Falle eines offenen Auftrags für die im Produktionsprozess von BPC benötigten Produkte erstellt der Lieferant auf eigene Kosten einen Sicherheitsbestand, über welchen er jederzeit verfügen und den er stets erneuern muss. Sofern nicht anders bestimmt, muss dieser Sicherheitsbestand die Menge von zehn Arbeitstagen aufnehmen. BPC behält sich das Recht vor, den Sicherheitsbestand von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

5. LIEFERUNG

Sofern nicht anders angegeben, werden die beauftragten Waren an Werke, Lager oder Dienstleister von BPC geliefert. Alle Kosten werden bis zu dem im Auftrag angegebenen Lieferort bezahlt. BPC trägt das Risiko bei Annahme der Lieferung in den Werken, Lagern oder bei den Dienstleistern des Unternehmens.

Die Adresse und Daten des Werkes, Lagers oder der Dienstleister von BPC, wie sie im Auftrag angegeben sind, müssen auf jede Verpackungseinheit geschrieben werden. Jede Sendung muss durch einen Lieferschein mit allen Angaben aus dem jeweiligen Auftrag (Datum, Auftragsnummer, Menge und Art der Ware, detaillierte Beschreibung der Verpackung usw.) angekündigt werden.

6. VERPACKUNG UND VERSAND

Jede Lieferung muss einen Lieferschein mit der Auftragsnummer, der Freigabe-/Abrufnummer und der Teilenummer enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren, Verpackungsmaterialien und Verpackungen nach den Anweisungen des Käufers und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und Normen der Automobilindustrie zu kennzeichnen und, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Kennzeichnung gemäß der Verpackungsanweisung.

7. PREISE, ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Auftrag festgelegt. Alle Lieferungen erfolgen per Incoterms an den genannten Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Preise in einem Auftrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren dar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers Preisänderungen vorzunehmen und/oder Mehrkosten jeglicher Art zu verlangen. Gerät der Lieferant mit der Rechnungsstellung oder Lieferung in Verzug oder hat er mangelhafte Ware geliefert, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten, bis der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Soweit gesetzlich zulässig, führt der Käufer die Zahlung im Gutschriftsverfahren anstelle der Begleichung der Rechnungen des Lieferanten durch.

8. AUFTRAGSSTORNIERUNG

Bei Nichterfüllung dieser AEBs, insbesondere bei wiederholter Lieferverzögerung und wiederholten Qualitätsmängeln der Produkte, kann BPC den Auftrag mit einer einzigen schriftlichen Mitteilung stornieren (vom Vertrag zurücktreten).

Eine solche Mitteilung über die Stornierung des Auftrags beinhaltet auch den Vorbehalt des Rechts von BPC auf Schadenersatz, kann aber auch einen konkreten Schadenersatzanspruch enthalten.

9. WERKZEUGE UND ZEICHNUNGEN

Werkzeuge, Muster, Vorlagen und Modelle, Maße usw., die beim Lieferanten oder Dritten für BPC beauftragt oder von BPC zur Übergabe oder Abtretung an den Lieferanten hergestellt wurden, bleiben vollständig im Eigentum von BPC. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Wartung und Überholung und ist für die Ausführung der Stückbestellung verantwortlich. Der Lieferant führt ein aktuelles Protokoll über die Wartung und Reparatur von Werkzeugen. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von BPC kein Stück für Dritte nach Zeichnungen, Werkzeugen und Modellen im Eigentum von BPC herstellen. Im gegenteiligen Fall betrachtet BPC einen solchen Fall als unlauteren Wettbewerb und behält sich das Recht vor, vom Lieferanten Schadenersatz zu verlangen. Darüber hinaus dürfen die Werkzeuge ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BPC nicht verändert oder zerstört werden.

Der Lieferant übernimmt alle Verantwortlichkeiten und Kosten, die bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl von Werkzeugen entstehen können.

10. WERT- UND KOSTENANALYSEN

Auf Verlangen des Käufers unter Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal führt der Lieferant Wert- und Kostenanalysen für die Waren durch. Zu diesem Zweck wird der Lieferant dem Käufer alle Kosten offenlegen, indem er dem Käufer eine detaillierte Kostenaufstellung nach den BOOSTER-Kostenaufschlüsselungstypen zur Verfügung stellt.

11. AUFRECHNUNG

Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufrechnungsansprüchen ist der Käufer zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Aufträgen mit dem Lieferanten berechtigt.

12. QUALITÄT UND KONTROLLE

Der Lieferant ist für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich und richtet ein eigenes Qualitätssicherungs- und Managementsystem ein, das den in der Automobilindustrie geltenden Kriterien entspricht.

Die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems sowie seine Konformität sind nachzuweisen durch:

- Qualitätszertifikat IATF 16949 aktuelle Version
- Qualitätszertifikat ISO 9001 aktuelle Version

Lieferanten, die nicht in der Stückliste aufgeführt sind, sollten mindestens die aktuelle Version der ISO 9001 haben.

Bei der Entwicklung und Herstellung der Waren ist der Lieferant verpflichtet, den neuesten Stand der Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards, gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anforderungen (z.B. gemeldete BPC-Anfragen, IMDS-Anforderungen) einzuhalten.

Der Lieferant wird alle Anforderungen erfüllen, um den Materialfreigabeprozess des Käufers rechtzeitig abzuschließen. Vorbehaltlich anders lautender Anweisungen des Käufers hat der Lieferant vor der Lieferung eine Stichprobe durchzuführen und die Prüfergebnisse in geeigneter Weise und Form aufzuzeichnen. Für die Aufbewahrung und Archivierung dieser Aufzeichnungen gilt das "Qualitätsmanagementsystem".

Vor der Annahme des Auftrags muss der Lieferant die Spezifikationen der angeforderten Waren analysieren und überprüfen. Der Lieferant erkennt an, dass die Spezifikationen angemessen und geeignet sein müssen, um die Waren in Übereinstimmung mit den Aufträgen herzustellen.

Der Käufer ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung vor Ort, zu einem angemessenen Zeitpunkt und in einem angemessenen Umfang zu überprüfen und zu auditieren. Der Lieferant stellt sicher, dass dem Käufer entsprechende Prüf- und Auditrechte für die Subunternehmer des Lieferanten eingeräumt werden.

Bei der Wareneingangskontrolle darf der Käufer die Waren nur auf Identität, Menge, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden prüfen. Weitere Prüfungen durch den Käufer stellen keine Anerkennung der Vertragskonformität der Waren oder einen Verzicht auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung. Die Zahlung für die Waren stellt keine Erklärung über die vertragskonforme Annahme der Waren dar. Die Genehmigung und Freigabe von Entwicklungsarbeiten durch den Käufer schließt Garantie- und/oder Produkthaftungsansprüche weder aus noch beschränkt sie diese.

Die erforderlichen Unterlagen befinden sich in der Obhut des Lieferanten, der auch die Qualitätsaufzeichnungen archiviert. Der Lieferant hat die Unterlagen für die gesamte Lebensdauer des Produkts und 15 Jahre nach dem Produktionsende aufzubewahren.

Alle weiteren Detailinformationen zur Qualität und Kontrolle sind in BOOSTERS Qualitätshandbuch für Zulieferer enthalten.

13. SERVICE UND ERSATZTEILE

Der Lieferant wird die Ersatzteilanforderung des Käufers für Produktionsmaterialien bei Serienlieferung und für 10 Jahre nach Produktionsende erfüllen. Für die Dauer des Auftrags ist der Preis der aktuelle Produktionspreis, der in dem Auftrag festgelegt ist. Die Preise für Ersatzlieferungen während des 10-jährigen Zeitraums sind der aktuelle Lieferpreis am Ende der Serienlieferung zuzüglich der zwischen den Vertragsparteien gemeinsam zu vereinbarenden Kosten.

Bei Waren, die keine Produktionsmaterialien sind, stellt der Lieferant sicher, dass der Bedarf des Käufers an Ersatzteilen zu Marktpreisen für eine Dauer von mindestens 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Lieferung der Waren erfüllt wird. Auf Wunsch des Käufers stellt der Lieferant Serviceliteratur und andere Materialien ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

14. GARANTIE

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den Spezifikationen entsprechen, von handelsüblicher Qualität sind und ansonsten frei von Mängeln sind. Der Lieferant ist für das Design und die Konstruktion verantwortlich, er gewährleistet auch die einwandfreie Ausführung, Konstruktion und Eignung der gelieferten Waren für die spezifischen Zwecke, für die sie erworben werden. Der Lieferant haftet für alle offensichtlichen oder versteckten Mängel aller seiner Lieferungen, einschließlich derjenigen, die möglicherweise ganz oder teilweise Dritten anvertraut wurden. Wenn die Waren mangelhaft sind, kann der Käufer nach eigenem Ermessen vom Lieferanten verlangen, die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch einwandfreie Waren zu ersetzen.

Wenn sich die Waren bereits im Produktionsprozess des Käufers befinden und es für den Käufer unzumutbar ist (aus betrieblichen und insbesondere aus fertigungstechnischen Gründen), dass der Lieferant die fehlerhaften Waren repariert, oder wenn der Lieferant dazu nicht in der Lage ist, kann der Käufer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Waren selbst ersetzen oder reparieren oder sie von einem Dritten ersetzen oder nacharbeiten lassen. Wenn die Waren bereits in ein Produkt eingebaut und an BPC geliefert wurden, dann stellt der Käufer dem Lieferanten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eine repräsentative Menge der fehlerhaften Waren zur Überprüfung zur Verfügung.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Schaden auch dann zu ersetzen, wenn der Käufer aufgrund von Mängeln des Lieferanten durch rechtliche Schritte eines Dritten in Anspruch genommen werden kann.

Der Lieferant ist für alle sichtbaren oder versteckten Mängel aller seiner Lieferungen verantwortlich, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise an Dritte übertragen wurden.

Darüber hinaus hat der Lieferant dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf und der Lieferung fehlerhafter Waren entstehen, einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab dem Datum der Lieferung an den Endverbraucher oder einer längeren Zeitspanne, die durch BOOSTER von BOOSTERS Kunden akzeptiert wurde, oder ab dem Datum, an dem eine längere oder umfassendere staatliche Anforderung, die die Waren betrifft, endet. Die in diesem Abschnitt genannten Rechte des Käufers gelten ergänzend zu allen anderen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

15. RÜCKRUF

Der Lieferant haftet für alle Maßnahmen, die zur Vermeidung von Produktrisiken (Rückrufaktionen) erforderlich sind, soweit er gesetzlich zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet ist.

16. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Waren oder durch die Verletzung einer Verpflichtung aus dem Auftrag entstehen und stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung, wenn der Lieferant nachweist, dass es sich um kein Verschulden handelt.

17. BEENDIGUNG GEGEN AUSGLEICHSZAHLUNG

Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers zur Kündigung eines Auftrags kann der Käufer den Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung mit angemessener Frist für den Lieferanten kündigen.

Im Falle einer solchen Kündigung hat der Käufer dem Lieferanten einen Ausgleich zu zahlen für Folgendes:

- den Auftragspreis für unbezahlte und bereits gelieferte Waren, die frei von Mängeln sind und vom Käufer akzeptiert wurden.
- den Auftragspreis für gemäß dem Auftrag fertiggestellte Waren und die anwendbaren direkten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Materialien, die dem Lieferanten gemäß dem Auftrag entstanden sind.

Dies gilt nur, wenn die angefallenen Kosten angemessen sind oder der Käufer den Kosten oder Mengen schriftlich zugestimmt hat. Dem Lieferanten wird keine Rückerstattung für beschädigte oder zerstörte Materialien oder Waren gewährt. Auf Wunsch des Käufers liefert der Lieferant die fertigen Waren und Materialien auf der Grundlage der entsprechenden Aufträge.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, für Waren, unfertige Erzeugnisse oder Materialien zu bezahlen, die die bestellte oder genehmigte Menge dieser AEBs überschreiten. Gleiches gilt für Waren, unfertige Erzeugnisse oder Materialien, die sich im Standardbestand des Lieferanten befinden oder anderweitig verkauft werden können.

Zahlungen des Käufers dürfen den Höchstbetrag nicht überschreiten, den der Käufer hätte zahlen müssen, wenn er den Auftrag nicht gekündigt hätte.

18. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen kann der Käufer den Auftrag auch ganz oder teilweise aus wichtigem Grund schriftlich und mit angemessener Frist kündigen, ohne dass aus der Kündigung Haftungs- oder Schadenersatzansprüche erwachsen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen (ohne jedoch darauf beschränkt zu sein) vor:

- der Lieferant wird zahlungsunfähig; es wird ein Antrag auf Eröffnung der Insolvenz, des Konkurses gestellt.
- oder es wird ein Liquidationsverfahren über sein Vermögen eröffnet; ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder wird bestellt.
- oder es findet ein Liquidationsausgleich statt; das Unternehmen des Lieferanten erfährt eine Veränderung der Eigentums- oder Aktionärsstruktur, wodurch dem Käufer nicht zugemutet werden kann, den Auftrag fortzusetzen.

Dazu gehören unter anderem ein Wettbewerber des Käufers, der Anteile an dem Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder der Lieferant, der Anteile an einem Unternehmen erwirbt, das einem Wettbewerber des Käufers gehört.

Im Falle einer teilweisen Kündigung eines noch nicht vollständig ausgeführten Auftrags bleibt der Lieferant verpflichtet, den nicht gekündigten Teil des Auftrags auszuführen.

19. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN, SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, GEFAHRSTOFFE

Bei der Ausführung des Auftrags hat der Lieferant alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Industriestandards einzuhalten. Insbesondere müssen die Waren den geltenden Vorschriften und Bestimmungen für Produktsicherheit, Umwelt und Arbeitsplatz entsprechen. Der Verkäufer wird unverzüglich schriftlich alle Informationen über die vom Käufer angeforderten Waren zur Verfügung stellen, damit der Käufer seinen Berichtspflichten nach geltendem Recht in Bezug auf Verbraucherschutz, "Konfliktmineralien" oder ähnliche Inhaltsstoffe, falls vorhanden, rechtzeitig erfüllen kann. Der Lieferant von Produktionsmaterialien muss die Umwelanforderungen erfüllen. Im Rahmen der Erstbemusterung hat der Lieferant alle erforderlichen Daten in das IMDS, das Internationale Materialdatensystem (<http://www.mdsystem.com>) sowie bei Bedarf in die Systeme anderer Unternehmen einzugeben.

Der Lieferant muss die geltenden Gefahrgutvorschriften einhalten. Insbesondere hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten mit gefährlichen Gütern und Stoffen nur von speziell dafür geschultem Personal durchgeführt werden und dass nur Ressourcen, Behälter und Geräte verwendet werden, die für den Transport solcher gefährlichen Güter und Stoffe auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Der Lieferant stellt dem Käufer eine Übersicht über alle Gefahrgüter und Stoffe zur Verfügung, die bei der Ausführung des Auftrags verwendet werden. Der Lieferant hat die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu führen und dem Käufer auf Verlangen Kopien zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant stellt dem Käufer geeignete Installations-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Diese Dokumente müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in Englisch oder in der im Auftrag angegebenen Sprache enthalten.

20. KEINE ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Forderungen aus einem Auftrag abzutreten oder seine Verpflichtungen aus dem Auftrag auf Dritte zu übertragen.

21. VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich erteilt worden, geheim zu halten. Der Lieferant darf diese Informationen nur für die vertraglichen Zwecke verwenden. Der Lieferant darf diese Informationen weder direkt noch indirekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn der Vertragszweck die Bereitstellung der Informationen erfordert.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten von einem Dritten in rechtlich zulässiger Weise und auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt wurden, sowie für Informationen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Der Lieferant verpflichtet seine Subunternehmer zur Geheimhaltung im gleichen Umfang wie in dieser Klausel.

22. GEISTIGES EIGENTUM UND LIZENZEN

Der Lieferant garantiert, dass der vom Käufer beabsichtigte Gebrauch der Waren keine Rechte Dritter verletzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte. Der Lieferant stellt den Käufer hiermit von allen diesen Ansprüchen, einschließlich der daraus resultierenden Streitigkeiten, frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat. Wenn die gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten für die Nutzung, Reparatur oder den Weiterverkauf der Waren durch den Käufer erforderlich sind, räumt der Lieferant dem Käufer ein weltweites, unwiderrufliches und gebührenfreies Recht ein, die Waren selbst oder über Dritte zu nutzen, zu reparieren oder anderweitig nach eigenem Ermessen zu verwenden oder weiterzuverkaufen.

Für den Fall, dass der Lieferant die Waren ungeachtet des Grundes nicht liefert, räumt der Lieferant dem Käufer hiermit auch das Recht ein, die Waren selbst oder durch einen Dritten wiederherzustellen. Ist die Nichtlieferung durch den Lieferanten zu vertreten, so wird dieses Recht unentgeltlich eingeräumt. Andernfalls unterliegt es der Entrichtung einer angemessenen Gebühr. Ist Standard-Benutzersoftware Gegenstand eines Auftrags, räumt der Lieferant dem Käufer ein voll übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt dem Käufer die erforderliche Software kostenlos zur Verfügung. Der Lieferant stellt sicher, dass die verkaufte Software frei von Viren und ähnlichen Fehlern ist.

Enthält ein Auftrag Entwicklungsarbeiten, die vom Käufer zu bezahlen sind, sei es als einmalige Zahlung oder als Abschreibung auf den Preis der Teile, erhält der Käufer das volle Eigentum an allen Entwicklungsergebnissen. Der Lieferant gewährt dem Käufer auch eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen für alle gewerblichen Schutzrechte zu vergeben, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die der Käufer für die direkte oder indirekte Nutzung der Entwicklungsergebnisse benötigt.

23. SOZIALE VERANTWORTUNG

Der Käufer erachtet es als wesentlich, dass der Lieferant bei allen seinen geschäftlichen Aktivitäten gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und dem Unternehmen sozial verantwortlich handelt. Die folgenden Grundsätze sind für den Käufer besonders wichtig:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Bedingungen
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder ähnlichem, Geschlecht oder Veteranenstatus
- Schutz indigener Rechte
- Verbot von Bestechung und Erpressung
- Sicherstellung sozial angemessener Arbeitsbedingungen
- Schutz vor individuellen, willkürlichen Personalmaßnahmen
- Schaffung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen.
- Positive und negative Vereinigungsfreiheit
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, die Finanz- und Wirtschaftslage sowie über aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen.
- Verantwortungsbewusstes Handeln aller Mitarbeiter im Hinblick auf die Umwelt
- Erfüllung der Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass auch seine Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen verpflichtet sind.